

Stenographischer Bericht

39. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

III. Periode.

26. Juni 1929.

Inhalt:

- Personalien:** Urlaubsbewilligung G a ß (861).
- Aufgabe:** Die Beilagen Nr. 124, 125 und 127 bis 129, ferner die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge, E.-Zl. 444 bis 450 und 457 (861).
- Zuweisungen:** Die aufgelegten Beilagen Nr. 125 und 127 bis 129, sowie die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge, E.-Zl. 444 bis 450 und 457 (861); Rückziehung der Beilage Nr. 94 durch die Antragsteller (861).
- Verhandlungen:** 1. Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 33, Gesetz, wirksam für das Bundesland Steiermark, betreffend die Änderung der §§ 12, 13 und 24 des Gesetzes vom 27. August 1896, LGBI. Nr. 63, betreffend die öffentliche Armenpflege. — Berichterstatter Fohringer (861). — Redner: Singl (862), Wolf (862). — Annahme des Antrages Singl auf Rückverweisung der Vorlage an den Ausschuss (864).
2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 117, Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1922, LGBI. Nr. 46 aus 1923, betreffend die Einführung einer Abgabe für Steckhilder im Gebiete der Stadtgemeinde Graz. — Berichterstatter Muchitsch (864). — Annahme des Antrages (864).
3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag Uer, E.-Zl. 409, auf Abänderung der §§ 75 und 76 der Gemeindeordnung. — Berichterstatterin Uer (864). — Annahme des Antrages (865).
4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 406, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Ortsgemeinde Krieglach. — Berichterstatterin Uer (865). — Annahme des Antrages (865).
5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 417, betreffend die Erhebung der Gemeinde Donawitz im politischen Bezirke Leoben zur Stadt. — Berichterstatter Pforrner (865). — Annahme des Antrages (866).
6. Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über den Antrag Köstler, E.-Zl. 401, betreffend die Errichtung einer Aufnahmskommission bei der Landes-Fürsorge-schule. — Berichterstatterin Mikola (866). — Rednerin: Köstler (866). — Annahme des Antrages auf Ablehnung (867).
- Anträge:** Dr. Illig, E.-Zl. 458, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 8. Mai 1923, LGBI. Nr. 81, bezüglich der Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Entgelte für Untermieten im Gebiete der Stadtgemeinde Graz (Untermietabgabe) — (867);
Machold, E.-Zl. 459, über die Notstandsunterstützungen aus Anlaß von Wetterkatastrophen im Jahre 1929 (867).

Aufgelegt wurden heute die gedruckten Beilagen 124, 125, 127, 128, 129 und die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge, E.-Zl. 444 bis 450 und 457.

Zugewiesen werden wie folgt (verliest auch die Überschriften der einzelnen Vorlagen):

Beilage 125 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuss;

Beilage 127 und 128 dem Finanzausschuss;

Beilage 129 dem Landeskulturausschuss;

ferner E.-Zl. 444 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuss;

E.-Zl. 445 und 447 dem Finanzausschuss und hernach dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuss;

E.-Zl. 446 dem Landeskulturausschuss;

E.-Zl. 448, 449 und 457 dem Finanzausschuss;

E.-Zl. 450 dem Fürsorgeausschuss.

Weiters bemerke ich, daß der Antrag der Abg. Dr. Illig, Döckling, Hornik, Dr. Kammerer, Dr. Minarik und Genossen, Beilage Nr. 94, betreffend eine neuerliche Novellierung des Gesetzes über die Lohn- und Gehaltsabgabe, zurückgezogen wurde.

(Die Zuweisungen werden beschlossen.)

Ich schreite nunmehr zur Tagesordnung.

Punkt 1 derselben ist der

mündliche Bericht des Fürsorgeausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 33, Gesetz, wirksam für das Bundesland Steiermark, betreffend die Änderung der §§ 12, 13 und 24 des Gesetzes vom 27. August 1896, LGBI. Nr. 63, betreffend die öffentliche Armenpflege.

Berichterstatter ist Herr Abg. Fohringer, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Fohringer: Hohes Haus! Mit der Beilage Nr. 33, betreffend die Änderung des steiermärkischen Armengesetzes vom 27. August 1896, LGBI. Nr. 63, soll die Frage des Einlegewesens eine Änderung in dem Sinne erfahren, daß der § 12, Absatz 3, eine Fassung bekommen soll, daß zu der im § 22 unter A genannten Unterstützungsform, die Einlege, die Zustimmung des Unterstützungswerbers erforderlich ist. Der bisherige 3. Absatz des § 12 würde dadurch zum 4. Absatz.

Der § 13, Absatz 1, hätte zu lauten (liest):

Mit Ausnahme des Falles des § 12, Absatz 2 und 3, ist die unterstützungspflichtige Gemeinde berechtigt, die Unterstützungsleistung von der Annahme der von ihr bestimmten allenfalls im Beschwerdewege festgestellten Unterstützungsart mit der Wirkung abhängig zu machen, daß im Falle der Weigerung des Unterstützungswerbers von der Gewährung einer Unterstützung Umgang genommen wird. Sollte jedoch ein Unterstützungswerber mit Erkenntnis der poli-

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 16 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Der Herr Abg. Georg G a ß hat um Urlaub bis 20. Juli angefragt; dieser Urlaub wurde ihm bewilligt.

tischen Behörde (§ 40) zur Abgabe in ein Siechenhaus bestimmt werden, so ist derselbe verpflichtet, diese Art der Versorgung anzunehmen und kann derselbe hiezu nötigenfalls zwangsweise verhalten werden."

§ 24, Punkt g, hätte zu lauten (liest):

"Personen, welche sich mit dieser Pflegeart nicht einverstanden erklären."

Bisher war im § 24 die Bestimmung enthalten, daß Einleger in ihrer Armenversorgung vom 70. Lebensjahre aufwärts das Recht hatten, eine Änderung in ihrer Versorgung herbeizuführen. Nun soll im Sinne der Gesetzesvorlage überhaupt jeder einzelne, der für die Versorgung in Form der Einlege gedacht ist, um seinen eigenen Willen befragt werden.

Die Abänderung hat nach dem Motivenbericht ihre Begründung darin, daß seit dem Jahre 1892, wo sich beiläufig 3400 Personen in Steiermark in der Einlege befunden haben, eine ganz gewaltige Veränderung durch die Industrialisierung vor sich gegangen ist. Im Jahre 1926 waren es nur mehr 1051 Personen, welche in Form der Einlege in Versorgung gestanden sind, also ein Zehntel aller Gemeindefürsorgten befanden sich noch in der Einlege. 57,8 Prozent der Gemeinden haben überhaupt keine Einleger, nur 38,8 Prozent der Gemeinden nur 1 bis 5 Einleger, so daß man sagen kann, daß 96,6 Prozent aller Gemeinden des Landes Steiermark die Einlege nicht mehr kennen.

Der Ausschuß hat bei seinen Beratungen die Vorlage nicht mit Stimmeneinhelligkeit, sondern mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Ich möchte mir noch erlauben hinzuzufügen, daß der Artikel II der Vorlage nicht lauten soll: "Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1928 in Kraft", weil dieser Zeitpunkt längst überholt ist, sondern abgeändert werden soll in "Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1930 in Kraft."

Ich bitte das hohe Haus um Annahme der Vorlage.

Zingl: Der Herr Berichterstatter hat vergessen zu erwähnen, daß auch ein Minderheitsantrag vorliegt. Ich ziehe diesen Minderheitsantrag zurück und bringe im Namen meiner Fraktion folgenden Antrag ein (liest):

"Die Vorlage ist an den Fürsorgeausschuß zur neuerlichen Beratung und Beschlußfassung rückzuweisen."

Zur Begründung meines Antrages bemerke ich, daß diese Vorlage keine Bestimmungen enthält, die geeignet sind, allfällige Mißbräuche, die sich durch die geplante Änderung des Armengesetzes ergeben könnten, nach Möglichkeit hintanzuhalten, weshalb es unumgänglich notwendig erscheint, daß in diese Vorlage entsprechende Bestimmungen eingebaut werden.

Wolf: Hohes Haus! Der Fürsorgeausschuß hat sich in fünf oder sechs Sitzungen eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt und nun kommt der Herr Abg. Zingl im Auftrage seiner Partei — er hat ja selbst an diesen Sitzungen teilgenommen und

auch seine Fraktionsgenossen — und stellt den Antrag, diese Vorlage möge wieder dem Fürsorgeausschuße zugewiesen werden. Der Fürsorgeausschuß hat sich eingehend und durch einen Zeitraum von 1½ Jahren, wie gesagt, wiederholt mit der Vorlage beschäftigt und die Vertreter des christlichsozialen Klubs haben mir als Obmann des Fürsorgeausschusses immer wieder erklärt, daß der Klub darüber bereits Beschluß gefaßt hat. Es ist also nicht einzusehen, warum diese Vorlage nochmals an den Ausschuß zurückverwiesen werden soll. Es ist sachlich so, daß die christlichsoziale Partei offenbar sich scheut, hier im offenen Hause zu dieser Vorlage durch eine Abstimmung Stellung zu nehmen, da sie durch Verschleppungsmanöver durch 1½ Jahre den Fürsorgeausschuß verhindert hat, diese Vorlage in das Haus zu bringen. (Wallisch: "Das ist absolut nicht christlich!" — Widerspruch bei den Christlichsozialen. — Wallisch: "Wir wissen schon, was christlich ist, besser als Sie!") Aus diesem Grunde möchte ich mir erlauben, die Vorlage nochmals im hohen Hause zu begründen.

Es stehen gegenwärtig in Steiermark noch immer etwa 1000 Personen in der Einlegeversorgung und zweifellos befindet sich ein großer Teil dieser 1000 Einleger in einer sehr üblen Lage; von Zeit zu Zeit zeigt ja die Presse auf, welche Skandalaffären hie und da in einem Dorfe sich abspielen. Ich möchte da aus meiner Erfahrung etwas erzählen und jeder von uns wird das zugeben, was ich sage. Mir sind krasse Fälle persönlich bekanntgeworden, zum Beispiel, daß ein Einleger am Eingange eines Stalles liegt, wo die Türe ist. Warum? Im Winter ist es dort für das Vieh zu kalt, aber für den Einleger ist dieser Platz gerade gut genug. Ein anderer Fall. In einer Brechelstube, einer Haarstube, in einem Lokal, das nicht beheizt werden kann, liegt der Einleger krank darnieder. Ich bin aufmerksam geworden, weil gerade ein Versehgang stattgefunden hat, ein Pfarrer gerufen wurde, der Arzt aber nicht, der arme ist halb erfroren gewesen und ist elend zugrunde gegangen. Wir wissen, wie sich das abspielt: Im Kellerstöckel wird eine Plache für den Einleger auf dem Boden hingeworfen, er wird darauf gelegt und dort kann er leben oder sterben, oder gestatten Sie mir den Ausdruck, verenden. Ich habe selbst einen sterbenden Einleger gesehen, dem die Läufe vom Körper weggelaufen sind. Sie wissen ja auch, daß es niemals der Fall ist, daß der Einleger ins Haus zum Gesinde oder zu den Kindern gelassen wird, um sich dort hie und da zu erwärmen; ich mache den Betreffenden gar keinen Vorwurf daraus, weil der Einleger eben über und über mit Läusen bedeckt ist. (Peintinger: "Das ist ja gar nicht wahr, bei uns hat er jedesmal mit uns gegessen!") Hören Sie, Herr Kollege Peintinger, ich will gar nicht generalisieren, ich will nicht in Abrede stellen, daß es auch einzelne solche, und ich will hoffen, viele solche Menschen gibt im Dorfe. Aber es gibt auch viele Menschen, die gar keine Einsicht haben. Und ich mache auch dem einzelnen gar keinen Vorwurf, weil das System schuld daran ist, daß Einleger von Haus zu Haus wandern müssen, die über und über verlaust

sind. Daß man den dann nicht in die Wohnung hineinläßt, das verstehe ich. Man hält ihn aus der Wohnung fern. Weil er ohnedies nur 2 oder 3 Tage in einem Hause bleibt, so wird eben der Einleger von niemand gereinigt und wird daher in diesem trostlosen Zustande belassen.

Die Frau Abg. Auer hat ein Übriges getan und hat im Ausschusse den Antrag gestellt, es soll den Einlegern das Recht gegeben werden, daß sie sich beschweren dürfen. Dieses Recht hat natürlich jeder Staatsbürger, daß er sich beschweren kann, somit auch der Einleger. Das kommt mir so vor, als ob man einem Säugling gestatten würde, er solle sich zur Bezirkshauptmannschaft beschweren gehen; denn der Einleger, dieser alte, bresthafte Mann, dieser geistige Krüppel, ist nicht in der Lage, den Beschwerdeweg für sich in Anspruch zu nehmen.

Die bäuerlichen Vertreter sagten im Ausschusse, der Einleger könne noch einzelne nützliche Arbeiten leisten, er könne auf die Kinder achtgeben, Strohkörbe machen, Zäune ausbessern, bei der Viehfütterung mitwirken usw. — Diese Arbeit ist noch denkbar, gewiß, wenn er erst am Anfang seines Verfalles ist; da ist der Einleger noch in der Lage, leichte häusliche Arbeiten zu verrichten, da kann er sich noch nützlich machen, was ihm auch das Gefühl der Notwendigkeit verleiht. Niemand hat dagegen etwas einzuwenden. Aber der Verfall bei diesen alten Leuten schreitet rasch vorwärts, sie werden so bresthaft und siech, daß sie zum Teil mit Karren von Haus zu Haus gefahren werden. Das ist ein ganz unmöglicher und unwürdiger Zustand.

Der Landtag von Steiermark hat sich wiederholt mit dieser unangenehmen, hier üblichen Art der Armenversorgung beschäftigt. Ich erinnere daran, daß sich in diesem Saale Heinrich Reicher schon im Jahre 1894 in beweglichen Worten gegen die Art der Armenversorgung, gegen die Einlege, geäußert hat. Er führte auch in seiner Broschüre, die ich hier vor mir habe, ganz krasse Fälle von Mißständen an. Es wäre ein Irrtum, zu glauben, daß sich seither die Verhältnisse wesentlich gebessert hätten. Mit moralischen Traktätchen wird man diese Schande nicht beseitigen können, sondern, das System muß geändert werden. Und durch die Vorlage, die zur Abstimmung steht, wird ja nicht einmal das System geändert. Soweit geht der Antrag gar nicht, sondern, es soll lediglich den Einlegern das Recht gegeben werden, bevor sie in die Einlege überwiesen werden, sich zu entscheiden, ob Siedenhaus, ob Armenhaus oder Einlege. Es soll also die Einlege nur mehr mit Zustimmung des zu Versorgenden verfügt werden können. Auch weiterhin würden wahrscheinlich noch immer viele Menschen in die Einlege gehen, weil sie verbunden und verwurzelt sind mit dem Dorf, weil sie nur dort leben und atmen können und weil sie das Sieden- und Armenhaus aus vielen Gründen scheuen. Es ist begreiflich und verständlich, daß der Mann und die Frau, die 40 bis 50 Jahre im Dorf gearbeitet haben, dort bleiben wollen. In einzelnen Fällen aber — besonders wenn ich erwähne, daß unser Heimatsrecht sehr veraltet ist, daß es sich um Menschen handeln

kann, die gar nicht im Dorf gewesen sind — müssen die Menschen doch das Recht haben, daß sie diese immerhin sehr zweifelhafte Form der Altersversorgung ablehnen dürfen und ins Siedenhaus kommen können. Es ist nicht so, wie die Herren gemeint haben, daß der Bauer die Nahrungsmittel leichter entbehrt; die Naturalwirtschaft im Dorfe hat sich ebenfalls seit 30 bis 40 Jahren bedeutend geändert und heute muß auch der Landwirt, der Bauer, rechnen mit seinen Produkten und dafür sorgen, sie in Geld umzusetzen. Er kann nicht mehr auf die Differenz zwischen Naturalversorgung und Geldversorgung rechnen, denn diese Differenz ist bei der Naturalversorgung gegenüber dem Siedenhaus nicht mehr so groß wie sie einstmals gewesen ist.

Alle diese Gründe haben die Sozialdemokraten bewogen, in erster Weise für diese geringfügige Änderung einzutreten. Wir haben gedacht, daß doch eine Mehrheit für die Vorlage im Fürsorgeausschuß zu bekommen ist. Der Herr Abg. Zingl hat einmal im Fürsorgeausschuß mit aller Macht dagegen gewettert. Er hat gesagt, die Zugereiften sollen verrecken. Wozu soll man die ausfüttern? So kann man sich nicht ausdrücken! Wenn einer kommt, der in der Industrie gearbeitet hat, so wird er nicht in die Einlege gehen, wird sie nicht in Anspruch nehmen, sondern er wird dem Bürgermeister, sagen wir dem Zingl, aus dem Weg gehen, wie der Teufel dem Weihbrunnkessel, weil diese Art der Versorgung so unangenehm empfunden wird. Man will also ein Instrument gegen diese alten Leute haben. (Widerspruch bei den Christlichsozialen.) Sie haben diese Meinung zum besten gegeben, ich berufe mich auf Ihre Ausführungen im Fürsorgeausschuße, das war Ihre Argumentation, Herr Zingl. Ich begreife, daß dann die Einlege gemieden wird, und daß der Einleger lieber einen Strick nimmt, als daß er in die Einlege ins Bauerndorf geht, wo er derart empfangen, derart behandelt wird. Ich führe das alles im hohen Hause noch einmal an, weil ich der Ansicht bin, daß doch eine so wichtige und bedeutungsvolle Sache für diese armen Leute, die sich nicht selbst zur Wehr setzen können, nicht bagatellisiert werden soll. Jeder andere Stand kann seine Lebensinteressen wahrnehmen, hat seine Vertreter und Organisationen, kann petitionieren usw. Die Einleger aber haben keine Petition dem hohen Hause hier unterbreiten können, die Einleger scheinen hier nur vertreten zu werden einzig und allein von der sozialdemokratischen Partei und gerade die bäuerlichen Vertreter, die diese üblen Dinge aus eigener Erfahrung kennen, die nicht in Unwissenheit darüber sind, die müßten dazu beitragen, daß diese Schande endlich beseitigt wird.

Noch ein Wort: Der steiermärkische Landtag hat in den leztvergangenen Jahren gewiß einiges für die Landwirtschaft getan. Schauen wir das Budget an, so können wir feststellen, daß von Jahr zu Jahr immer größere Beträge für die Landwirtschaft eingesetzt und auch ausgegeben werden. Das ist gut und erfreulich, die Sozialdemokraten bieten auch dazu die Hand — wir begreifen, daß der Landwirtschaft wirkungsvolle Hilfe zuteil werden soll, soweit hiezu der Landtag im-

stande ist — aber irgendwo müssen sich diese Mittel auch auf diese ärmsten Teufel auswirken. Es kann sich uns nicht darum handeln, Fleckvieh in Reinkultur zu züchten, gute Sämereien anzuschaffen, Wege und Straßen zu bauen usw., sondern am Ende aller dieser Bestrebungen steht doch der Mensch, der Arbeitsmensch, und in dem Falle der Ärmste, der Einleger. Wenn wir also soviel tun, wenn wir uns bemühen, der Landwirtschaft zu helfen, dann müßte das in erster Linie doch den Einlegern zugute kommen, den schwächsten Gliedern der bäuerlichen Schichte. Ich möchte Sie daher bitten, jetzt keine Härte zu zeigen, sondern doch diesem Antrage Ihre Zustimmung zu geben. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet, ich schreite zur Abstimmung. Ich lasse zuerst abstimmen über den weitergehenden Antrag, das ist der Antrag des Herrn Abg. Zingl auf Rückverweisung. Der Antrag wurde bereits vorgelesen, es erübrigt sich daher, ihn noch einmal vorzulesen. Er beinhaltet, wie schon erwähnt, die Rückverweisung.

(Der Antrag auf Rückverweisung der Vorlage an den Fürsorgeauschuß wird angenommen. — Wallisch: „Traurig, eine Schande!“ — Wolf: 1½ Jahre liegt der Antrag im Ausschuß! — Wallisch: „Sagen Sie einfach nein dazu! Offen Farbe bekennen! Das wollen Christen sein, deutsche Volksgenossen?“)

Punkt 2 der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 117, Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1922, LGBl. Nr. 46 aus 1923, betreffend die Einführung einer Abgabe für Steckschilder im Gebiete der Stadtgemeinde Graz.**

Berichterstatter ist der Herr Abg. Muchitsch.

Berichterstatter **Muchitsch:** Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner ordentlichen Sitzung vom 21. Februar 1929 in gefehmäßiger Weise die Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1922, LGBl. Nr. 46 aus 1923, betreffend die Einführung einer Abgabe für Steckschilder im Gebiete der Stadtgemeinde Graz, beschlossen.

Nach diesem Gemeinderatsbeschlusse sollen außer den bisher geltenden Befreiungstiteln auch jene Personen von dieser Abgabe befreit sein, welche den Mindestverwerbsteuersatz von 10 S entrichten und überdies von der Einkommensteuer befreit sind. Also eine Ausdehnung der Befreiungstitel für die Steckschilderabgabe.

Das Gesetz soll rückwirkend mit 1. Jänner 1929 in Kraft treten und die Landesregierung sagt dazu, daß gegen die Rückwirkung mit 1. Jänner 1929 ein Einwand nicht zu erheben ist, da diese Befreiung von der Abgabe, die jährlich nur einmal eingehoben wird, bereits im laufenden Jahre Geltung erlangen soll.

Diese Regierungsvorlage ist vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß unverändert zum Beschluß erhoben worden und lautet, wie folgt (verliest die Gesetzesvorlage aus Beilage Nr. 117).

Ich bitte das hohe Haus, diese Vorlage gemäß dem Antrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses unverändert zum Beschluß zu erheben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 3 ist der **mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Auer und Genossen, E.-Zl. 409, auf Abänderung der §§ 75 und 76 der Gemeindeordnung.**

Berichterstatterin ist Frau Abg. Auer.

Berichterstatterin **Auer:** Hohes Haus! In der Sitzung des steiermärkischen Landtages am 12. März 1929 habe ich gemeinsam mit anderen Mitgliedern meiner Fraktion den Antrag auf Novellierung der Paragrafen 75 und 76 der Gemeindeordnung eingebracht. Diese Paragrafen schreiben vor, daß bei Veräußerungen oder Verteilungen des Stammvermögens oder Stammgutes der Gemeinde, bei der Aufnahme eines Darlehens oder der Übernahme einer Haftung in einer gewissen Höhe, weiters bei neuen Erwerbungen, Unternehmungen und Ausführungen unter gewissen Voraussetzungen eine Abstimmung der Mitglieder der Gemeinde, beziehungsweise der Wahlberechtigten der Gemeinde stattzufinden hat, wobei die Steuerleistung der Abstimmenden eine gewisse Rolle spielt. Da diese Paragrafen durch die Änderung der mit ihnen zusammenhängenden Gesetze, insbesondere der Gemeindevahlordnung, ihre praktische Anwendbarkeit verloren haben, der Schutz der Gemeinde und ihrer Steuerträger vor allzu schwerer Belastung in finanzieller Hinsicht aber auch heute noch notwendig ist, erübrigt nichts anderes, als diesen Paragrafen eine neue Fassung zu geben. Nun hat aber der Gemeinde- und Verfassungsausschuß in seiner Sitzung vom 17. Juni 1929 Bedenken gegen das Herausgreifen dieser zwei Gesetzesparagrafen geltend gemacht und ich stelle daher mit Bezug auf diese Bedenken und darüber hinausgehend den Antrag, dem hohen Hause vorzuschlagen, die Landesregierung zu beauftragen, die ganze Gemeindeordnung neu auszuarbeiten und dem Landtage vorzulegen. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat diesem Antrage zugestimmt und ihn einstimmig zum Beschluß erhoben, weil nicht bloß diese Paragrafen, sondern viele andere Bestimmungen der schon seit dem Jahre 1864 bestehenden Gemeindeordnung im Widerspruch zu den mit ihnen zusammenhängenden Gesetzen stehen, für die heutigen Verhältnisse nicht mehr ausreichen und daher praktisch gar nicht oder nur schwer anwendbar sind. Es ist so das ursprünglich ausgezeichnete Gesetz jetzt teilweise direkt zu einem Hindernis für die ordentliche Verwaltung der Gemeinden geworden. Als die Gemeindeordnung erlassen wurde, hatten wir eine Monarchie, hatten wir im Lande eine Staffhalterei und einen Landesausschuß, hatten wir ein Wahlrecht, welches wesentlich auf der Steuerleistung aufgebaut war, waren Handel und Verkehr und das Wirtschaftsleben nicht so entwickelt wie heute, hatten wir noch nicht die derzeitigen Verwaltungsverfahrensgesetze, gab es zum Teil ganz andere Steuern als heute und

waren auch die Einnahmen der Gemeinde anders geartet als jetzt. Auch der Pflichtenkreis der Gemeinden hat sich durch die Fortentwicklung der Verhältnisse etwas verschoben usw. Wenn ich darauf hinweise, daß auch die anderen Bundesländer jetzt dabei sind, ihre Gemeindeordnungen zu erneuern, so brauche ich wohl keine weiteren Gründe für den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses aufzuführen. Das Bundesland Tirol hat bereits eine neue Gemeindeordnung, desgleichen hat das Bundesland Kärnten eine solche fertiggestellt.

Ich bitte daher das hohe Haus, den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses (liest):

„die Landesregierung wird aufgefordert, den Entwurf einer neuen Gemeindeordnung auszuarbeiten und dem Landtage vorzulegen“ anzunehmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 4 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 406, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Ortsgemeinde Krieglach.

Berichterstatterin ist Frau Abg. Auer.

Berichterstatterin Auer: Hohes Haus! Ich habe über die Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung Marktgemeinde an die Ortsgemeinde Krieglach, Bericht zu erstatten.

Die Ortsgemeinde Krieglach im Gerichtsbezirke Kindberg hat um die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ angesucht und dieses Ansuchen mit der wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung des Ortes begründet.

Die Ortsgemeinde Krieglach liegt an der Bundesstraße Wien—Graz und ist Bahnstation der Bahnstrecke Wien—Triefl.

Sie umfaßt 8 Katastralgemeinden mit einer Gesamtfläche von 9366 Hektar und insgesamt 505 Häusern und 4200 Einwohnern, wovon 188 Häuser und 1400 Einwohner auf den Ort Krieglach selbst entfallen.

Die Gemeinde ist der Sitz des Dekanatspfarramtes für das obere Mürzthal; sie besitzt eine sechsklassige Volksschule.

In der Gemeinde befinden sich zahlreiche Gewerbetreibende und die Eisenwerke-A.-G. Krieglach mit vier Wasserkraftwerken der Mürz, sowie der Quarzbergbau der Österreichischen Alpinen Montan-Gesellschaft.

Zufolge Statthaltereierlasses vom 2. November 1865, Zl. 17.826 besitzt die Gemeinde die Berechtigung zur Abhaltung eines Jahr- und Viehmarktes (am 29. Oktober) und auf Grund des Landesregierungsbescheides vom 14. Februar 1924, Zl. 4/435/14, die Berechtigung zur Abhaltung von Krämermärkten (20. Jänner, 4. Mai und 25. Juli).

Auch für den Fremdenverkehr ist Krieglach von Bedeutung, zumal jährlich zahlreiche Fremde die Geburtsstätte und das Grab Peter Rosegger's besuchen.

Das Oberlandesgerichtspräsidium, die Finanzlandesdirektion und die Post- und Telegraphendirektion, die Bezirksvertretung Kindberg und Bezirkshauptmannschaft Mürzschlag haben sich zur Erhebung des Ortes Krieglach zur Marktgemeinde ausnahmslos zustimmend und befürwortend geäußert.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß stellt gemäß § 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 36, den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Krieglach im politischen Bezirke Mürzschlag wird das Recht zur Führung der Bezeichnung Marktgemeinde verliehen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 5 ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 417, betreffend die Erhebung der Gemeinde Donawitz im politischen Bezirke Leoben zur Stadt.

Berichterstatter ist Herr Abg. Pfortner.

Berichterstatter Pfortner: Hohes Haus! Die Ortsgemeinde Donawitz im politischen Bezirke Leoben hat um die Erhebung zur Stadt angesucht, und dieses Ansuchen mit der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Gemeinde begründet.

Die Ortsgemeinde Donawitz ist die zweitgrößte Gemeinde des Landes Steiermark und besteht aus den Katastralgemeinden Donawitz, Leitendorf und Judendorf mit einem Gesamtflächenausmaße von 1889 ha, 16 a und 26 m² mit über 18.000 Einwohnern und hatte im Jahre 1924 686 Häuser. Die Gemeinde Donawitz umschließt fast die Stadtgemeinde Leoben, beide Gemeinden bilden einen geschlossenen Wirtschaftskörper. Die Bahnhöfe Leoben, Donawitz, Göß und Hinterberg liegen im Ortsgebiete der Gemeinde Donawitz.

Die an die Stadt Leoben anschließenden Ortsteile von Donawitz, Leitendorf und Judendorf, der vom Gemeinderate als Villenviertel erklärte Teil von Leitendorf, die sogenannte Kerpelje-Siedlung und die Villenanlagen in Tal (Donawitz) sind städtisch verbaut und es nimmt der vom Gemeinderate genehmigte Verbauplan auf die Entwicklung der Gemeinde als städtisches Gemeinwesen Rücksicht.

Als Schulgemeinde ist Donawitz eine der größten in Steiermark. Es bestehen daselbst die Knaben-Volksschule in Donawitz mit 8 Volksschulklassen und 2 Hilfsklassen, die Mädchen-Volksschule in Donawitz mit 9 Klassen, die Knaben-Volksschule in Judendorf mit 7 Klassen, die Mädchen-Volksschule in Judendorf mit 8 Klassen und die gemischte Volksschule in Leitendorf mit 7 Klassen. Überdies besteht in Donawitz je eine Hauptschule für Knaben und für Mädchen. In sämtlichen Schulen sind über 90 Lehrpersonen be-

schäftigt; die Schulen werden von über 3000 Kindern besucht. Weiters befinden sich in der Gemeinde noch eine Reihe anderer Einrichtungen.

Donawitz ist einer der größten Industrieorte des Bundesstaates. In demselben befindet sich das Eisenhüttenwerk der Österreichischen Alpine Montan-Gesellschaft mit einem derzeitigen Arbeiter- und Angestelltenstande von ungefähr 5000 Personen; der Kohlenbergbau Seegraben der Österreichischen Alpine Montan-Gesellschaft mit einem Arbeiter- und Angestelltenstande von zirka 1700 Personen, die Steirische Magnesit-A.-G. in Leitendorf mit einem Arbeiter- und Angestelltenstande von ungefähr 270 Personen und die Zellulose-Fabrik-A.-G. St. Michael in Hinterberg (Leitendorf) mit einem Arbeiter- und Angestelltenstande von ungefähr 260 Personen.

Im Hinblick auf die in Donawitz bestehende Industrie ist auch der sonstige Gewerbe- und Handelsstand hochentwickelt.

Wenngleich der Gemeinde das typische Stadtbild dormalen fehlt, zumal sie keinen Hauptplatz oder sonstige größere Plätze hat und sich in der Gemeinde auch keine Kirche befindet, haben sich alle öffentlichen Faktoren für die Stadtgebung des Ansuchens ausgesprochen.

Auf Grund des Sitzungsbeschlusses vom 27. März 1929 stellt die steiermärkische Landesregierung gemäß § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 36, den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Ortsgemeinde Donawitz im politischen Bezirke Leoben wird zur Stadt erhoben.“

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Antrag der Landesregierung befaßt, ihm einstimmig beigeplant und ich erlaube das hohe Haus, diesen Antrag ebenfalls einstimmig anzunehmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 6 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Fürsorgeausschusses über den Antrag der Abg. Köstler und Genossen, C.-Zl. 401, betreffend die Errichtung einer Aufnahmskommission bei der Landes-Fürsorge Schule.

Berichterstatterin ist Frau Abg. Mikola.

Berichterstatterin Mikola: Hohes Haus! Der Fürsorgeausschuß des Landtages hat mich beauftragt, den Antrag der Abg. Köstler, Rohbacher und Genossen, betreffend die Errichtung einer Aufnahmskommission bei der Landes-Fürsorge Schule, dem hohen Hause zur Ablehnung vorzulegen. Die Antragsteller haben bei Begründung dieses Antrages vorgebracht, daß bei der staatlichen Krankenpflege Schule eine derartige Aufnahmskommission bestünde und es daher zweckmäßig wäre, daß das auch bei der Fürsorge Schule geschieht, damit den Organisationen die Möglichkeit einer Mitwirkung bei der Entscheidung über die Aufnahme gegeben wird. Die übrigen Parteien des hohen Hauses, die im Fürsorgeausschuße vertreten waren, haben diesem Antrag nicht zugestimmt, da sie

der Meinung sind, daß der bisherige Zustand vollkommen zufriedenstellend war, nachdem die Leitung der Fürsorge Schule einvernehmlich mit dem Referate der Landesregierung die Regelung dieser Aufnahme besorgt hat. Aus diesen Gründen, daß eine Aufnahmskommission für nicht notwendig und zweckmäßig erkannt wurde, ist dieser Antrag von den übrigen Parteien des hohen Hauses abgelehnt worden. Die Abstimmung ergab Stimmengleichheit, also die Ablehnung.

Ich erlaube das hohe Haus um Zustimmung dazu, daß der Antrag abgelehnt wird.

Köstler: Hohes Haus! Es wird hier ein Antrag zur Ablehnung empfohlen, ohne daß eigentlich ein kräftiger Grund dafür angegeben wird. Schon im Ausschusse herrschte Schweigen. Es ist sonst immer Usus, daß die Haltung einer Partei einem Antrag gegenüber begründet wird. Hier wurde im Ausschusse nicht ein Wort der Begründung für die ablehnende Haltung gefunden, nicht einmal eine Ausrede, und es obliegt nun mir, den Grund der Ablehnung aufzuzeigen. Gleichzeitig möchte ich aber nicht verabsäumen, dabei zu sagen, daß man sich mit der Ablehnung dieses Antrages gegen die Entwicklung von Verhältnissen stellen will, die naturgemäß und naturnotwendig sind und daß dieses Sichentgegenstellen ganz vergebens ist. Mit dem Antrage wäre ja gar nichts Neues geschaffen worden. Eine solche Aufnahmskommission besteht schon in der Krankenpflege Schule und ist durch eine Ministerialverordnung eingesetzt worden. Es besteht in Steiermark immer mehr das Bestreben, die Fürsorge Schule der Krankenpflege Schule anzugleichen und daher natürlich auch, wie in der Krankenpflege Schule, in der Fürsorge Schule die Aufnahme, beziehungsweise das Vorschlagsrecht für die Aufnahme einer Kommission zu übertragen. Das wurde aber hier abgelehnt. Die Krankenpflege- und die Fürsorge Schule hatten immer einen Zusammenhang. In Deutschland war früher die Ausbildung in der Krankenpflege eine Vorbedingung, um den Fürsorgeberuf ergreifen zu können. Bei uns ist die Ausbildungsdauer, wie in der Krankenpflege Schule, auf zwei Jahre ausgedehnt worden, früher hat sie sich nur auf ein Jahr erstreckt. Dabei ist der Unterricht des ersten Jahrganges an beiden Schulen in vielen Fächern der gleiche. Nun stellt man sich gegen diese Aufnahmskommission, gegen etwas, was die Angleichung einen Schritt vorwärts gebracht hätte. Das ist bei der Zusammensetzung dieser Kommission noch unbegreiflicher, denn diese bestünde mit Ausnahme eines einzigen freigewerkschaftlich organisierten Vertreters vollkommen aus Bürgerlichen. Was könnte diese für eine Funktion ausüben? Lediglich eine Kontrolle und gegen diese Kontrolle sträubt man sich. Die Herrschaften wollen unter sich sein, deshalb soll es auch keine Aufnahmskommission geben. Es ist vergebliche Mühe, wenn Sie glauben, durch Ablehnung dieses Antrages die Ausübung des Fürsorgeberufes Ihrer Klasse vorbehalten und die Entwicklung aufhalten zu können. Unsere klugen und geschickten Proletariermädchen werden sich nicht abhalten lassen, in den Fürsorgeberuf einzutreten. Ich finde Ihren Standpunkt begreiflich, aber Sie stehen mit dieser

Abwehr auf einem ganz verlorenen Posten. Ich gestehe Ihnen zu, daß Sie vielleicht im abgelaufenen Jahre die Möglichkeit hatten, die Schule in der alten Gestalt zu erhalten, daß Sie vielleicht sogar einen Erfolg zu verzeichnen hatten und das Rad ein klein wenig nach rückwärts drehen konnten. Aber gegen den neuen Geist und gegen die neue Zeit werden Sie sich vergebens stellen. Sie können weitere Diskussionsabende abhalten und auf die Eingangstüre schreiben: „Sozialdemokraten ist der Eintritt verboten!“ So ist es gemeint, wenn Sie auch an der Tür nur anschlagen: „Der Zutritt ist nur geladenen Gästen gestattet“ und die Sozialdemokraten überhaupt nicht einladen, auch dann nicht, wenn Sie im Fürsorgeberufe tätig sind. Sie können es durchsetzen, daß eine Sekretärin in der Fürsorgeschule angestellt wird, die eine derartig gute Parteigenossin von Ihnen ist, daß sie den Vertretern der Sozialdemokraten erklärt, daß die Mitarbeit nur bürgerlichen Frauenvereinen gestattet sei, daß sei Tradition. Aber Sie können überzeugt sein, daß die Sozialdemokraten auch mit dieser Tradition brechen und sie überwinden werden. Es ist vergebliche Mühe und unvernünftig von Ihnen, wenn Sie sich gegen diesen neuen Geist stellen. Dieser neue Geist wird kommen und der Träger dieser neuen Zeit ist die aufstrebende Klasse, ist das Proletariat, ist die Sozialdemokratie. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft und ich lasse nun über den Antrag der Frau Berichterfatterin abstimmen.

(Der Antrag wird mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.)

Hiemit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung des hohen Hauses findet statt Dienstag, den 2. Juli um 4 Uhr nachmittags mit folgender Tagesordnung:

(Der Präsident verkündet die Tagesordnung.)

Hat jemand gegen den Zeitpunkt und die Tagesordnung dieser Sitzung etwas einzuwenden?

Hornik: Der 1. Punkt der Tagesordnung, wonach der Antrag der Abg. Hornik, Kiegler, Schlieffstein und Genossen, wegen Maßnahmen zum Schutze des Wildes, in Verhandlung gestellt wird, muß auf einem Irrtum beruhen, weil dieser Antrag im Landeskulturausschusse nicht verhandelt, sondern bis zum Herbst d. J. zurückgestellt wurde.

Präsident: Es scheint seitens des Schriftführers im Ausschusse ein Irrtum vorzuliegen. Ich nehme dies zur Kenntnis.

Präsident verkündet die eingebrachten Anträge (siehe Inhaltsverzeichnis) und das Stattfinden von Ausschusssitzungen.

(Schluß der Sitzung um 17 Uhr.)